Öffentliche Bekanntmachung Nr. 16/2024 des Amtes Mitteldithmarschen über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024 der amtsangehörigen Gemeinden

Albersdorf, Arkebek, Bargenstedt, Barlt, Bunsoh, Epenwöhrden, Gudendorf, Immenstedt, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Sarzbüttel, Schrum, Tensbüttel-Röst, Wennbüttel, Windbergen, Wolmersdorf und der Stadt Meldorf, der Grundsteuer B Busenwurth und der Grundsteuer A Elpersbüttel

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) geändert worden ist, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der veranlagten Höhe wie mit dem letzten Grundsteuerbescheid festgesetzt.

Der erstmalig zugestellte sog. Dauerbescheid bzw. der dazugehörige Änderungsbescheid behält für alle Abgabenpflichtigen somit seine Gültigkeit.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Hundesteuer.

Die Grundsteuer für das Jahr 2024 wird mit den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2024 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 zum 1.7.2024 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Jahr 2024 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten sich die Berechnungsgrundlagen für eine erhobene Abgabe ändern, wird ein neuer Bescheid erteilt. Mit dem Tage des Fristablaufs der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzungen treten für den Abgabenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Soweit bei der Amtskasse Mitteldithmarschen Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden diese dabei als SEPA-Lastschriftmandat für die fälligen Raten weitergenutzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Diese Bekanntmachung wird am 19. Januar 2024 im Internet veröffentlicht. Mit Ablauf des Tages der zuletzt erfolgten Veröffentlichung beginnt die Widerspruchsfrist. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzulegen beim Amt Mitteldithmarschen, - Der Amtsdirektor -, Roggenstr. 14, 25704 Meldorf. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an info@mitteldithmarschen.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Meldorf, den 19. Januar 2024

Amt Mitteldithmarschen -Der Amtsdirektor-

Diese Bekanntmachung wird am **19.01.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 19.01.2024

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektorgez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-